

Steuertipp Feld – Stand: 25. Januar 2017



## **Steuern zum Jahresanfang 2017**

Auch im neuen Jahr 2017 werden die steuerlichen Änderungen und Anpassungen nicht abreißen, wobei bis zur Bundestagswahl am 24. September eigentlich keine größeren Reformen und Eingriffen mehr zu erwarten sind. Aber auch steuerliche Kleinigkeiten haben es oftmals in sich und bereiten nicht nur den Steuerbürgern sondern auch uns Steuerberatern Kopfzerbrechen.

Der Mindestlohn steigt auf € 8,84: Diese Erhöhung ab dem 1. Januar 2017 orientiert sich an der Tarifentwicklung der vergangenen Jahre. Bitte überprüfen Sie deshalb Ihre monatliche Arbeitszeit, wenn Sie als 450-€-Kraft tätig sind. Falls Tarifverträge in einer Branche für allgemeinverbindlich erklärt wurden, kann allerdings der Tariflohn auch erheblich höher liegen, so z.B. im Baugewerbe. Zu beachten sind auch weiterhin die täglichen Aufzeichnungspflichten für alle Aushilfsbeschäftigten. Außerdem ist eine tägliche Dokumentation zu führen von allen Mitarbeitern der Branchen mit Sofortmeldung (Baugewerbe, Gebäudereinigung, Gastronomie etc.), deren Bruttolohn dauerhaft unter 2.000 € pro Monat liegt. Ausgenommen hiervon sind mitarbeitende Familienangehörige. Bei den turnusmäßig anstehenden Prüfungen durch die Finanzämter oder den Zoll werden diese Listen vorzulegen sein.

Die Änderungen im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sind nun endlich beschlossen: Seit dem Jahresende 2016 steht der politische Kompromiss. Das neue Erbschaftsteuergesetz soll die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllen und gilt rückwirkend ab dem 1. Juli 2016. Die Änderungen betreffen allerdings nur Unternehmensübertragungen. Hier greift eine sogenannte „Lohnsummenklausel“ bereits ab sechs Arbeitnehmern (bisher 20), das Verwaltungsvermögen darf höchstens 20 % betragen (bisher 50 %) und bei Betriebsvermögen über 26 Mio. € schmelzen die Freibeträge. Ein zusätzlicher Abschlag von 30 % entlastet Familienunternehmen.

Internationaler Informationsaustausch bei Kapitalerträgen beginnt: Im Frühjahr 2017 werden ausländische Banken erstmals in einem automatischen Verfahren Kontodaten aller deutschen Staatsbürger, die im Ausland Bankkonten unterhalten oder dort Erträge erzielen, an die deutschen Finanzämter melden. Der rechtlich bedenkliche und sehr teure Ankauf von Steuer-CDs dürfte nun der Vergangenheit angehören.

Abgabefristen für Steuererklärungen verlängert – aber erst ab 2019: Hierzu gab es in den Medien viele Falschmeldungen. Die neuen Abgabefristen gelten erst für Steuererklärungen des Jahres 2018. Die Frist verlängert sich dann um zwei Monate auf den 31. Juli 2019. Wird ein Steuerberater beauftragt, gilt die Verlängerung sogar bis Ende Februar des übernächsten Jahres, also bis zum 29. Februar 2020. Wie immer gibt es auch eine Kehrseite: Bei Überschreitung der Abgabefrist wird automatisch ein Verspätungszuschlag von 0,25 % pro Monat auf den Nachzahlungsbetrag festgesetzt, also 3 % pro Jahr. Vielleicht ein kleiner Hoffnungsschimmer, dass absehbar auch die Höhe der Nachzahlungszinsen (6 % pro Jahr) nicht mehr zu halten ist.

Einen guten Start in das Steuerjahr 2017 wünscht Ihr Steuerberater Thomas Feld  
[www.steuerberater-feld.de](http://www.steuerberater-feld.de)